

Art. 62a T-LO

T-LO - Landesordnung 1989, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.03.2022

(1) Der Genehmigung des Landtages bedürfen:

- a) die Aufnahme von Anleihen und Darlehen durch das Land Tirol,
- b) die Übernahme von Haftungen durch das Land Tirol,
- c) die Veräußerung und die Belastung von Vermögen des Landes Tirol.

(2) Der Landtag kann im Beschluss über die Festsetzung des Landesvoranschlages die Landesregierung ermächtigen, Verfügungen nach Abs. 1 ohne Genehmigung des Landtages zu treffen, wobei jeweils die Art der Verfügung zu bestimmen und eine Betragsobergrenze festzulegen ist.

In Kraft seit 26.03.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at